



## Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug - ordnungsgemäße Rechnung

### Ausgangslage

Zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer können grundsätzlich die ihnen von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung besitzt und die Leistung für sein Unternehmen ausgeführt wird.

### Zwingende Angaben in einer Rechnung

Ordnungsgemäß und damit berechtigt zum Vorsteuerabzug ist eine Rechnung, wenn die folgenden Angaben enthalten sind:

#### 1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers

Es sind der Name und die Anschrift des leistenden Unternehmers jeweils vollständig anzugeben. Das Merkmal „vollständige Anschrift“ ist nur erfüllt, wenn der leistende Unternehmer unter dieser Anschrift seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet. Die Angabe eines Briefkastensitzes mit postalischer Erreichbarkeit ist z.B. nicht ausreichend.

#### 2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers

Es sind der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers jeweils vollständig anzugeben.

#### 3. Steuernummer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Alternativ muss entweder die dem leistenden Unternehmer vom inländischen Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte USt-IdNr. angegeben sein.

#### 4. Rechnungsdatum

Das Ausstellungsdatum der Rechnung muss ebenfalls angegeben sein.

#### 5. Fortlaufende Rechnungsnummer

Rechnungen müssen zwingend eine laufende Rechnungsnummer besitzen. Dabei ist es zulässig, eine oder mehrere Zahlen- oder Buchstabenreihen zu verwenden. Auch eine Kombination von Ziffern mit Buchstaben ist möglich. Bei Verträgen über Dauerleistungen ist es ausreichend, wenn diese Verträge eine einmalige Nummer enthalten (z.B. Wohnungs- oder Objektnummer, Mieternummer).

---

Stand: April 2017

Keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit



## 6. Art und Umfang der Lieferung/Leistung

Die Bezeichnung der Leistung muss eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen, über die abgerechnet worden ist. Handelsüblich ist jede im Geschäftsverkehr für einen Gegenstand allgemein verwendete Bezeichnung, z.B. auch Markenartikelbezeichnungen. Handelsübliche Sammelbezeichnungen sind ausreichend, wenn sie die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes eindeutig ermöglichen, z.B. Baubeschläge, Büromöbel, Kurzwaren, Schnittblumen, Spirituosen, Tabakwaren, Waschmittel. Bezeichnungen allgemeiner Art, die Gruppen verschiedenartiger Gegenstände umfassen, z.B. Geschenkartikel, reichen nicht aus.

## 7. Liefer- /Leistungsdatum

In einer Rechnung muss der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung angegeben sein. Dies gilt auch dann, wenn das Ausstellungsdatum der Rechnung mit dem Zeitpunkt der Lieferung oder der Leistung übereinstimmt; in diesen Fällen genügt eine Angabe wie z.B. „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“. Als Zeitpunkt der Lieferung oder der Leistung kann der Kalendermonat angegeben werden, in dem die Leistung ausgeführt wird. Die Angabe des genauen Tags ist nicht notwendig.

## 8. Nettobetrag

Der Rechnungs-Nettobetrag muss - ggf. aufgeschlüsselt nach den unterschiedlichen Steuersätzen - angegeben sein. Angaben, wie „Im Rechnungsbetrag sind 19% Mehrwertsteuer (19,00 EUR) enthalten“, genügen den Anforderungen nicht.

## 9. Anzuwendender Steuersatz und Steuerbetrag

Ferner müssen der auf den jeweiligen Nettobetrag anzuwendende Steuersatz sowie der darauf entfallende Steuerbetrag angegeben werden.

### **Kleinbetragsrechnungen**

Bei einer Kleinbetragsrechnung (Brutto-Rechnungsbetrag nicht mehr als 150 EUR) müssen lediglich die Punkte 1, 4, 6 sowie der Nettobetrag mit dem darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe und der anzuwendende Steuersatz enthalten sein.